Haushaltssatzung
der Gemeinde Damlos für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	**1.037.400 EUR**
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**1.290.800 EUR**
einem Jahresüberschuss von	**0 EUR**
einem Jahresfehlbetrag von	**253.400 EUR**
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	**253.400 EUR**
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	**0 EUR**

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**1.014.100 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**1.246.600 EUR**
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**0 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**338.800 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	**0 EUR**
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	**1.125.000 EUR**
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	**0 EUR**
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	**0,00**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **329%**
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **330%**

2. Gewerbesteuer **325%**

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt:

a) für Baumaßnahmen 10.000 EUR
b) für Beschaffung 10.000 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR

§ 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Invest ion oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 7

(1) Die Erträge und Aufwendungen eines Teilergebnisplanes und die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden gemäß § 20 (1) GemHVO zu Budgets erklärt.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes werden gemäß § 20 (2) GemHVO zu Budgets erklärt.

(3) Für die gebildeten Budgets gelten die Budgetierungsregelungen gemäß Anlage 1.

Damlos, 25.11.2026

Gemeinde Damlos
(Siegel) Der Bürgermeister
gez. Wolter

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Damlos für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienststunden im Rathaus Lensahn, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn, Zimmer 16 Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Lensahn, 26.11.2026

Amt Lensahn
Der Amtsvorsteher